

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 96750, Fax (08022) 967599



Südpfälzer Gleitschirmflieger Club e.V.
Martin Appel
Nordring 5

76863 Herxheim

Gmund, 30.04.2002 K/ki

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Höllenberg", Gemeinde Spirkelbach

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Südpfälzer Gleitschirmflieger Club e.V. vom 27.10.2001 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummern 2914 (Starts) und 1652,1653,1654 (Landungen), Gemarkung Spirkelbach.
3. Die Erlaubnis ist zunächst bis zum 31.12.2004 befristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigegeführten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Der Bereich des „Großen und Kleinen Rauhberg“ darf zum vorbeugenden Schutz des Wanderfalken nicht überflogen werden. Diese gesamte Schutzzone ist in der beiliegenden Karte eingezeichnet, welche Bestandteil der vorliegenden Erlaubnis ist. Die Festlegung der Schutzzone wird jährlich überprüft und ggf. neu durch die Landespflegebehörde festgelegt.
2. Der vom Überflug ausgenommene Bereich am „Großen- und Kleinen Rauhberg“ sowie die Auflagen sind im Start- und Landebereich bekannt zu machen (z.B. Schaukasten). Eine Einweisung der Piloten in die Verhältnisse und Örtlichkeiten hat durch den Geländehalter zu erfolgen.
3. Die Pflege der Startfläche hat in Zusammenarbeit und in Absprache mit dem Forstamt Hinterweidenthal zu erfolgen. Der Südpfälzer Gleitschirmfliegerclub e.V. stellt hierfür erforderlichenfalls Arbeitskräfte zur Verfügung.
4. Fremdmaterialien (z.B. Erde, Matten, etc.) dürfen nicht auf der Startschneise eingebracht werden, um eine Entwicklung einer standortgerechten Fauna und Flora zu ermöglichen. Die Entwicklung von Magerrasen im Kuppen- und oberen Hangbereich ist angestrebt.
5. Der Zugang zum Startplatz erfolgt in Absprache mit der Gemeinde Spirkelbach.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Sollten Störungen des Wanderfalken bekannt werden, kann die Erlaubnis abgeändert oder widerrufen werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 321,- erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 27.10.2001 wurde durch den Südpfälzer Gleitschirmflieger Club e.V. ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeurlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt. Bereits im Vorfeld hatte der antragstellende Verein das zuständige Forstamt Hinterweidenthal, die Untere Naturschutzbehörde Pirmasens, die Naturparkverwaltung und die Gemeinde Spirkelbach über den Antrag informiert.

Die Startfläche befindet sich in Kammlage am sog. Höllenberg bei Spirkelbach. Diese Fläche wurde mit Datum des 20. März 2001 mit allen Beteiligten besichtigt. Dabei wurde das weitere Vorgehen abgestimmt. In einer Studienarbeit der Universität Kaiserslautern wurde die Anlage der Startfläche und der Flugbetrieb näher beleuchtet. Darin wurde die Festlegung einer Zone zum vorbeugenden Schutz für den Wanderfalken vorgeschlagen. Diese Schutzzone wurde in die vorliegende Erlaubnis eingearbeitet.

Die Untere Naturschutzbehörde Pirmasens hatte hinsichtlich des Wanderfalkenschutzes die Staatl. Vogelschutzbehörde über den Antrag informiert. Zur Klärung offener Fragen wurde am 11. Oktober 2001 eine Besprechung mit allen Beteiligten abgehalten und mögliche Auflagen diskutiert. Ein Erlaubnis-Entwurf wurde mit Datum des 27.11.2001 an alle Beteiligten versandt. Eine zustimmende Stellungnahme erfolgte durch die Kreisverwaltung Südwest-

pfalz am 17.12.2001. Die Stellungnahme des Landesamtes für Umweltschutz wurde in die Erlaubnis eingearbeitet.

Mit den in der Erlaubnis aufgeführten Auflagen kann ein sicherer und ordnungsgemäßer Flugbetrieb gewährleistet werden. Zum vorbeugenden Schutz des Wanderfalken wurde der Bereich um den „Großen- und Kleinen Rauherg“ vom Überflug ausgenommen. Die Festlegung der Schutzzone wird jährlich neu überprüft und ggf. modifiziert.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Herrn Kai Ehrenfried vom 20.03.2002 nachgewiesen.

Eine vorläufige Befristung der Erlaubnis erfolgte, um den Betrieb nach einem Zeitraum von 2 Jahren erforderlichenfalls neu zu bewerten. Darüber hinaus ist die Aufnahme von weiteren Auflagen vorbehalten.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb